

# Informationen und Hinweise zur Antragstellung 2024 in Bezug auf die einmalige Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

**!!! Unter Vorbehalt durch die Genehmigung der EU-Kommission zum 10. Änderungsantrag PFEIL!!!**

## 1. Rechtsrahmen

Die geplante Ausgleichszulage (AGZ) ist eine Maßnahme des Programms des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für Niedersachsen und Bremen „PFEIL 2014-2022“.

Es unterliegt damit den rechtlichen Bedingungen der ELER-Verordnung VO (EU) 1305/2015. Die hierfür geltende Förderperiode läuft zum 31.12.2025 aus.

Hier werden nur einige der für die Ausgleichszulage wichtigen Punkte angesprochen. Zu beachten sind auch unbedingt die Erklärungen zur allgemeinen Flächenantragstellung.

## 2. Voraussetzungen

### 2.1 Antragsteller

- der Betriebssitz der Antragstellerin oder des Antragstellers liegt in Niedersachsen oder Bremen

### 2.1 Anforderungen an die Flächen

- Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen Flächen müssen folgende Kriterien erfüllen:
  - Die Schläge bzw. Teilschläge müssen in einem von der EU anerkannten benachteiligten Gebiet in Niedersachsen und/oder Bremen liegen. Die Förderkulisse wird mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
  - Die förderfähige Fläche im benachteiligten Gebiet muss mindestens 4 Hektar betragen (Bagatellgrenze).
  - Förderfähig sind nur Flächen, die eine Mindestgröße von 0,1 Hektar aufweisen
  - Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die frühere Beschränkung auf Grünland entfällt.

## 2.2. Kulisse

Die Kulisse ist einsehbar und abrufbar unter folgendem Link:

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/ausgleichszulage\\_agz/agz-131797.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/ausgleichszulage_agz/agz-131797.html)

## 3. Prämienhöhe

- Die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar wird in Abhängigkeit der förderfähigen Fläche voraussichtlich in drei Stufen, aber mit mindestens 25 €/ha, degressiv aufgestellt werden:
  - 4,0 ha bis zu 60 ha: 75 €/ha
  - über 60 ha bis zu 90 ha: 50 €/ha
  - über 90 ha bis zu 120 ha: 25 €/ha
- Der darüber hinaus gehende Flächenumfang ist nicht zuwendungsfähig.
- Es erfolgt ein Teilausgleich der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligung.
- Die jährliche Mindestfördersumme beträgt 250 €.
- Die AGZ ist ohne Prämienabzug mit allen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), den Ökologischen Landbau und den Öko-Regelungen (ÖR) kombinierbar

## 4. Anträge

- Der Antrag zur AGZ kann ausschließlich in elektronischer Form innerhalb des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gestellt werden.
- Die Ausgleichszulage ist einmalig zu beantragen.
- Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2024.

## 5. Kürzungen

- Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Förderkriterien nicht erfüllt sind. Es gelten die fördermaßnahmebezogenen Verpflichtungen nach Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014
- da es sich um eine Altmaßnahme handelt, ist zu beachten, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet werden können.
- Liegt der Antrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringert sich die Zahlung entsprechend Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 um 1 % je Arbeitstag. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und dem Begünstigten keine Beihilfe oder Stützung gewährt.

## 6. Bewilligungen

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

## 7. Auszahlungen

Die Ausgleichszulage wird nur für das Jahr 2024 gewährt und im Jahr 2025 ausgezahlt.